

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1582/2013
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 Eb 64 + 61 26 Eb 65	Datum 15.10.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.10.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung		Ö
Stadtrat	Entscheidung		Ö

Betreff:

Bauleitplanverfahren "E 64" und "E 65" (Einstellung)
Einstellung der Bebauungsplanverfahren "Vorhalteflächen für Windenergieanlagen Ebersheim-Nord (E 64)" und "Vorhalteflächen für Windenergieanlagen Ebersheim Süd (E 65)"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.10.2013

gez. Marianne Grosse
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** beschließt die Einstellung der beiden Bebauungsplanverfahren "Vorhalteflächen für Windenergieanlagen Ebersheim-Nord (E 64)" und "Vorhalteflächen für Windenergieanlagen Ebersheim Süd (E 65)".

1. Ausgangslage

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 14.07.2004 den Aufstellungsbeschluss für die beiden Bebauungspläne "E 64" und "E 65" gefasst, um eine Höhenbegrenzung für Windkraftträder zu erreichen. Die beiden Bebauungspläne umfassten in ihrem Geltungsbereich die im damaligen Flächennutzungsplan dargestellten Eignungsflächen für Windenergienutzung. In der gleichen Sitzung des Stadtrates wurde der Bauantrag zur Errichtung einer Windanlage im Bereich des "E 64" förmlich zurückgestellt.

Die beiden Planverfahren wurden nicht über den Aufstellungsbeschluss hinaus betrieben. Die Thematik der Windenergieanlagen im Stadtgebiet Mainz hat zwischenzeitlich die damalige Zielsetzung überholt. Durch die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz wurde eine neue Zielsetzung in Bezug auf Windkraftanlagen definiert.

Mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz vom 09.11.2012 wurden geänderte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dargestellt, deren Festlegung auch in Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte. Die ursprüngliche Eignungsfläche Ebersheim-Süd ist nunmehr nicht mehr Bestandteil dieser Abgrenzung. Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen oder die Aufrüstung der bestehenden Anlagen ist an diesem Standort daher nicht mehr möglich.

Mit der Selbstverpflichtung der Stadt Mainz zur Steigerung des Anteils regenerativer Energien (30% bis zum Jahr 2020) erfolgte eine Festlegung zur Förderung der Windenergie. Da ein wirtschaftlicher Betrieb nur bei Anlagen nach dem Stand der Technik und damit auch mit größeren Höhen möglich ist, kann eine Höhenbegrenzung nicht mehr weiterverfolgt werden, ohne die Windenergienutzung stark einzuschränken. Auf eine entsprechende Begrenzung der zulässigen Höhe von Windkraftanlagen im Rahmen eines Bebauungsplanes soll daher verzichtet werden.

Für die Aufstellung der beiden Bebauungspläne "E 64" und "E 65" besteht daher kein planerisches Erfordernis mehr.

2. Lösung

Mit der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist die Grundlage zur Durchführung der Bauleitplanverfahren "Vorhalteflächen für Windenergieanlagen Ebersheim-Nord (E 64)" und "Vorhalteflächen für Windenergieanlagen Ebersheim Süd (E 65)" entfallen, weshalb die Verfahren eingestellt werden soll.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Mit der Einstellung der Bauleitplanverfahren werden keine geschlechtsspezifischen Belange berührt.

